

STATUTEN der Pfadiabteilung Mülstei

(Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde bei der Verfassung dieser Statuten bei Personenbezeichnungen jeweils nur die männliche Form verwendet. Es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.)

1 Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Mülstei ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in 3066 Stettlen.

2 Zugehörigkeit

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB).

Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime, des Vereins Katholischer Pfadfinder und des Bezirks Berner Oberland.

Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich.

3 Zweck

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB insbesondere „die fünf Beziehungen und die sieben Methoden“. Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das „Gesetz“ und das „Versprechen“.

4 Mitglieder

Die Pfadi Mülstei besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft von PBS und PKB. Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.

Aktivmitglieder sind:

- 0. Stufe: Biber in Gruppen
- 1. Stufe: Wölfe in Meuten
- 2. Stufe: Pfadi in Stammen / Trupps
- 3. Stufe: Pios in Equipen
- 4. Stufe: Rover in Rotten
- Leiter der Abteilung
- die Mitglieder des Abteilungsrates
- der Eltern- und Gönnerverein (EGV)

Passivmitglieder sind:

- die Ehemaligen und Gönner der Abteilung. Sie werden regelmässig über die Aktivitäten der Abteilung informiert.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsleiter, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren mit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen, insbesondere die Bezahlung des Mitgliederbeitrages, des laufenden Jahres zu erfüllen sind.

5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Abteilungsrat
- die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter)
- die Rechnungsrevisoren

5.1 Die Hauptversammlung

Sie hat die Funktion der Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ff ZGB und wird gebildet durch die Aktivmitglieder, wobei Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre durch ihre Inhaber der elterlichen Gewalt an der Versammlung vertreten werden. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Hauptversammlung verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Empfänger vorliegen. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten zu beantragen.

Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Abteilungsrates geleitet.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der Vorjahreshauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Rechnungsabnahme und Decharge-Erteilung an den Abteilungsrat und den Kassier
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Wahlen aller Mitglieder des Abteilungsrates, des Abteilungsleiters und der Revisionsstelle
- abschliessender Beschluss bei Rekursen im Ausschlussverfahren von Mitgliedern
- Verhandlungen und Beschlussfassung von traktandierten Geschäften, insbesondere über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins (siehe dazu auch Ziffer 8 und 9)

Wahlen und Beschlüsse (ausser Statutenänderungen siehe Ziffer 8 und 9) benötigen die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Einen notwendigen Stichentscheid fällt der Präsident.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt.

5.2 Der Abteilungsrat

Der Abteilungsrat bildet den Vorstand des Vereins.

Die Hauptversammlung wählt alle Mitglieder für eine Amtsperiode von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen zulässig ist:

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Abteilungsrates soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungsrates in das Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt).

Im Abteilungsrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon Präsident, Kassier, Abteilungsleiter und die Elternvertretung zwingend zu besetzen sind. Die weiteren Chargen sind möglichst umfassend zu besetzen.

- Präsident
- Vizepräsident
- Abteilungsleiter AL
- Abteilungsleiter Stv.
- Vertretung EGV (Eltern- und Gönnerverein Pfadi Mülistei)
- Kassier
- Sekretär
- Adressverwaltung Mülistei-Lädeli
- Abteilungs-Materialverwalter
- Verantwortlicher Redaktion Abteilungszeitung
- Eltern-Vertretung 0. Stufe
- Eltern-Vertretung 1. Stufe
- Eltern-Vertretung 2. Stufe

Der Abteilungsrat konstituiert sich selbst.

Die Aufgaben des Abteilungsrates sind:

- Er steht der Abteilungsleitung mit Rat und Tat zur Seite;
- Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind:
er beruft die Hauptversammlung ein;
er erlässt ein Finanzreglement;
er führt die Rechnung der Abteilung durch den Kassier oder kann durch den Vorstand die Rechnungsführung delegieren.

Der Abteilungsrat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem AL, dem Sekretär oder dem Kassier.

Die Mitglieder des Abteilungsrates nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Abteilungsrates in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungsrates über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Abteilungsrates in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann das restliche Abteilungsrates unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

5.3 Die Abteilungsleitung (mit dem Abteilungsleiter)

5.3.1 Sie besteht aus aktiven Leitern der Abteilung. Diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter ernannt. Die Sitzung der Abteilungsleitung wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen. In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein

5.3.2 Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
- legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
- sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
- plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
- pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.

5.3.3 Der Abteilungsleiter

Das AL-Team setzt sich aus mindestens einer weiblichen und einer männlichen Person zusammen. Sie werden, unter Vorbehalt der Zustimmung der kantonalen Leitung, durch die Hauptversammlung gewählt (Mehrheitsentscheid).

Der Abteilungsleiter darf nicht gleichzeitig Präsident des Abteilungsrates sein, ist jedoch Mitglied des Vorstandes im Abteilungsrat.

Der Abteilungsleiter muss volljährig sein.

Der Abteilungsleiter

- koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und leitet deren Sitzungen;
- verfügt in der Abteilungsleitung über den Stichentscheid;
- sorgt gemeinsam mit der Abteilungsleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiter;
- ist dafür besorgt, dass alle Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- verfügt zusammen mit dem Präsidenten des Abteilungsrates über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
- ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
- entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt Rekurs an die Hauptversammlung.

Der Abteilungsleiter kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht durchzusetzen, wenn er die Folgen nicht verantworten können. Die Bezirksleitung muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

5.4 Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen Mitglieder der Abteilung sein, aber nicht dem Abteilungsrates angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Abteilungsrates zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

6 Pfadiheime

Die Pfadiheime können von allen Pfadern der Abteilung Mülisteri benutzt werden. Das Pfadiheim Bollhölzli wird hauptsächlich durch die 1. Stufe, die Müli Deisswil durch die 2. Stufe genutzt.

7 Finanzen

Die Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der durch die Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird.

Der Finanzbedarf der Abteilung wird ansonsten durch Finanzaktionen, Spenden, Gönnerbeiträge und Beiträge öffentlich-rechtlicher Organisationen gedeckt.

Das Finanzreglement legt die Finanzkompetenzen, den Aufgabenbereich des Kassiers und die Zweckgebundenheit der Mittel fest.

8 Auflösung

Die Abteilung kann nur nach schriftlicher Ankündigung und durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

9 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch Beschluss der Hauptversammlung vorgenommen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

10 Ethik-Statut

Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 23. August 2025 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom....2025. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 18. Januar 2011.

Stettlen, den 23. August 2025

Der Präsident



Daniel Lutz

Die Sekretärin



Maja Lehmann